Dieser Betrag erhöht sich jeweils um 1% für jeden weiteren Monat des Verzuges, der seit dem Tage der ersten Erhöhung verstrichen ist.

Artikel 7

Als vorbereitende Maßnahme haben die Unternehmen auf Grund von Artikel 47 des Vertrages am 20. Januar 1953 der Hohen Behörde (Umlagebüro) nach Artikel 5 dieser Entscheidung eine Aufstellung über die in den Monaten Oktober, November und Dezember 1952 erzielte Produktion zu übersenden.

Artikel 8

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 1. Januar 1953 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 23. Dezember 1952 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde
Der Präsident
Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 4/52
über die Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen während des Rechnungsjahres 1952/53.
Vom 23. Dezember 1952.

Auf Grund der Artikel 49, 50 und 78 des Vertrages und der §§ 6 und 7 des Übergangsabkommens,

in der Erwägung, daß auf Grund des § 7 des Übergangsabkommens die Umlagen von der Aufstellung des ersten Haushaltsvoranschlags der Gemeinschaft an erhoben werden können und daß dieser am 19. Dezember 1952 durch den in Artikel 78 § 3 des Vertrages vorgesehenen Ausschuß verabschiedet worden ist,

in der Erwägung, daß gemäß § 7 des Übergangsabkommens das erste Rechnungsjahr der Gemeinschaft am 30. Juni 1953 endet,

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Die in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen werden nach den geltenden Bestimmungen und Entscheidungen bis zum Ablauf des ersten Rechnungsjahres der Gemeinschaft erhoben; das Rechnungsjahr endet gemäß § 7 Absatz 1 des Übergangsabkommens am 30. Juni 1953.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 1. Januar 1953 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 23. Dezember 1952 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde
Der Präsident
Jean MONNET

ANLAGE ZU DER ENTSCHEIDUNG Nr. 3/52 VOM 23. DEZEMBER 1952

AUFSTELLUNG ÜBER MONATSPRODUKTION

(MUSTER)

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
FÜR KOHLE UND STAHL

HOHE BEHÖRDE

UMLAGEBÜRO

Rechnungsjahr 195...—195...

Bezeichnung des Unternehmens

.....

Bezeichnung des Werkes

.....

Monat

.....

	1 Produktion *(in Tonnen)*	2 Umlage je Tonne *(in Landeswährung)*	3 zu entrichtender Betrag (1×2)
1) Braunkohlen-Briketts u. Braunkohlen-Schwelkoks			
2) Steinkohlen aller Sorten			
3) Roheisen, soweit es nicht für Herstellung von Blöcken bestimmt ist			
4) Thomas-Stahl in Blöcken			
5) Sonstiger Stahl in Blöcken außer Thomas-Stahl in Blöcken			
6) Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- u. Stahlindustrie			
		Zusammen:	

Anstalt, bei der die Einzahlung vorgenommen wurde

.....

Tag der Einzahlung

In welcher Weise wurde die Einzahlung vorgenommen

Datum *Der Umlagepflichtige*